Allgemeine Geschäftsbedingungen
Übertragungswege

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Netcom Connected Services GmbH 10179 Berlin, Köpenicker Straße 73, ("Netcom CS" genannt), die in der entgeltlichen Überlassung von Übertragungswegen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen - Bandbreite - bestehen. Diese AGB ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lieferungen und Leistungen“ von Netcom CS, die grundsätzlich ohne Differenzierung für alle Dienstleistungen und Verkäufe gelten.

1.2 Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber („Kunde“ genannt) mit diesen Bedingungen einverstanden. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer bei Abgabe der Vertragsabschlusserklärung des Kunden aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Netcom CS nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Netcom CS sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ("Auftrag" genannt) abzugeben. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden. Ein Vertrag über die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen kommt durch die Annahme des Auftrages ("Auftragsbestätigung" genannt) durch Netcom CS zustande. Als Annahme gilt auch die erstmalige Leistungsbereitstellung (Freischaltung bzw. betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges).

§ 3 Leistungsumfang der Netcom CS

3.1 Der Vertrag verpflichtet Netcom CS, dem Kunden für die Dauer des Vertrages einen Übertragungsweg zwischen den im Auftrag näher zu bezeichnenden Standorten zur eigenständigen Nutzung zu überlassen. Ort der Leistung sind die Räumlichkeiten zur Installation der Abschlusseinrichtungen der Telekommunikationsanlagen an den bezeichneten Standorten.

3.2 Die Einzelheiten zu den Übergabepunkten, den technischen Spezifikationen der Schnittstellen oder den Abschlusseinrichtungen können, wenn sie bei Vertragsschluss noch nicht feststehen, auch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Die Vereinbarung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass die Einhaltung eines gegebenenfalls vereinbarten Bereitstellungszeitpunktes gewährleistet bleibt.

3.3 Netcom CS erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und hat international gültige Standards, insbesondere die Empfehlungen des Ausschusses für Standardisierung der Internationalen Vereinigung für Telekommunikation (International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector "ITU-T") einzuhalten. Wenn Vereinbarungen der Vertragspartner zur Beschaffenheit des Übertragungsweges von den Empfehlungen der Internationalen Vereinigung für Telekommunikation abweichen, so haben die Vereinbarungen der Vertragspartner den Vorrang vor den Empfehlungen.

3.4 Netcom CS ist verpflichtet, den Übertragungsweg in störungsfreiem Zustand bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in diesem Zustand zu erhalten. Netcom CS obliegt die Wartung, regelmäßige Inspektion und Instandsetzung des Übertragungsweges.

3.5 Netcom CS ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs- Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Netcom CS wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist.

3.6 Für Netcom CS besteht das Recht, sich zum Betreiben des Übertragungsweges, über welchen die Übertragungsleistung bereitgestellt wird, eines Dritten zu bedienen. Netcom CS erbringt ihre Leistungen teilweise unter Inanspruchnahme von Netzen, Glasfaserleitungen, Übertragungswegen und Übermittlungseinrichtungen anderer Netzbetreiber oder Eigentümer, auf deren Vorleistungen sie somit angewiesen ist und auf deren ständige Verfügbarkeit Netcom CS keinen Einfluss hat. Netcom CS erbringt ihre Leistungen insofern nur im Rahmen des in der Leistungsbeschreibung oder in der Einzelvereinbarung festgelegten Umfangs.

3.7 Die von der Netcom CS beim Kunden für die Bereitstellung des Übertragungsweges installierten Einrichtungen bleiben im Eigentum der Netcom CS.

3.8 Soweit Netcom CS bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.9 Netcom CS wird auf eine schriftliche, an das Network Management Center der Netcom CS (NMC) gerichtete Störungsmeldung innerhalb von individualvertraglich vereinbarter Frist, die zur Untersuchung und Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Störungsmeldungen werden rund um die Uhr entgegengenommen und bearbeitet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten bestimmungsgemäß und im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen.

4.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der Netcom CS unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese auf Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen der Netcom

CS vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen der Netcom CS diese unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen der Netcom CS nach deren Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

4.3 Der Kunde stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit Netcom CS ab. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, welche zur Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur des Netcom CS-Übertragungsnetzes insgesamt, einzelner Übertragungswege oder der Netcom CS-Abschlusseinrichtungen führen. Der Kunde stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb beeinträchtigen können, mit Netcom CS ab.

4.4 Der Kunde hat Netcom CS nach seinem Hinweis auf eine Störung die getätigten Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung der Netcom CS vorlag.

§ 5 Termine, Fristen, Abnahme

5.1 Fristen und Termine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Netcom CS verbindlich. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Netcom CS nicht nach, so verlängern sich die Bereitstellungsfristen um diesen Zeitraum.

5.2 Bei einem von Netcom CS nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren oder vorübergehenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum

5.3 Sofern im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

5.4 Der Übertragungsweg gilt mit Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Kunden als bereitgestellt, wenn der Übertragungsweg den vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht.

§ 6 Entgelt und Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, wird für die Bereitstellung des Übertragungsweges ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und für die Nutzung des Übertragungsweges ein monatlich fälliges Nutzungsentgelt geschuldet. Zeiträume kürzer als ein Kalendermonat werden zeitanteilig berechnet.

6.2 Der Kunde schuldet daneben die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Das Bereitstellungsentgelt ist mit Bereitstellung des Übertragungsweges, das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus, jeweils gegen Rechnungslegung, fällig. Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang. Zahlungen an Netcom CS erfolgen bargeldlos auf das in der Rechnung genannte Konto.

6.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann von Netcom CS noch nicht abschließend beurteilt werden, ob alle Anbindungen, die von Genehmigungen oder Vorleistungen Dritter abhängig sind, in der geplanten Variante auch tatsächlich bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere bei eingeplanten Vorleistungen von Dritten.

§ 7 Rechnungsbeanstandung

7.1 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Zugang der Rechnung gegenüber Netcom CS schriftlich geltend machen. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Bereitstellung des Übertragungsweges. Der Vertrag läuft auf mindestens 12 Monate, falls die Vertragspartner keine oder keine längere Mindestvertragslaufzeit vereinbart haben. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

8.2 Netcom CS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer kürzeren Frist zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihrerseits von anderen Telekommunikationsanbietern oder Infrastrukturlieferanten eine Kündigung zugegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn Netcom CS die Kündigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für Netcom CS insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des monatlichen Nutzungsentgeltes in Verzug ist oder wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung von Entgelt in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Doppelte des monatlichen Nutzungsentgeltes erreicht. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist für beide Vertragspartner gegeben, wenn der jeweils andere Vertragspartner sonstigen, ihm nach diesem Vertrag oder dem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt und dadurch den Vertragszweck gefährdet, so dass dem vertragstreuen Vertragspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 9 Höhere Gewalt

9.1 Für die Erfüllung der Pflichten haftet Netcom CS nicht, wenn Netcom CS durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. In diesen Fällen ruhen sowohl diese Verpflichtungen als auch die Verpflichtung des Kunden zur Gegenleistung, bis die Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Ereignis höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, nicht im Einflussbereich des betroffenen Vertragspartners liegende Ereignis, das infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist, noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Ist die Vertragserfüllung eingeschränkt möglich und hat der andere Vertragspartner an der eingeschränkten Vertragserfüllung ein Interesse, so bleiben die beiderseitigen Verpflichtungen in diesem Umfang bestehen. Netcom CS hat das Recht, sich im Falle höherer Gewalt einseitig von dem Vertrag zu lösen, wenn sie alle zur Beseitigung der eingetretenen Leistungserschwerung erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat und gleichwohl die Leistungsbereitschaft nicht wiederherstellen kann.

§ 10 Haftung

10.1 Netcom CS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Netcom CS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Netcom CS beruhen, nach den gesetzlichen *Bestimmungen.*

10.2 In Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Netcom CS für Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

10.3 Sofern kein Personenschaden vorliegt, haftet Netcom CS für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit, wenn der Schaden auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht beruht, mithin auf einer Vertragspflicht, deren Erfüllung zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Vertragsleistung war und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen durfte.

10.4 Netcom CS haftet dem Kunden, der selbst Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, für Vermögensschäden, die bei seinen Endkunden eingetreten sind, auf einen Betrag von höchstens zwölftausendfünfhundert (12.500) EURO je Endkunden und Schadensfall. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung der Netcom CS auf die Höchstgrenze von einer Million (1.000.000) EURO begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze von einer Million (1.000.000) EURO, so wird der Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder ein Fall von § 10.1 vorliegt.

10.5 Für andere Schäden, insbesondere Schäden, die originär bei dem Kunden, der selbst Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, eingetreten sind, haftet Netcom CS mit folgenden Einschränkungen:

a) Die Haftung seitens Netcom CS ist, außer bei Personenschäden (Ziffer 9.1) und im Fall des Vorsatzes, auf eine Million (1.000.000) EURO je Schadensfall begrenzt.

b) Gegenüber Kunden, die keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, haftet Netcom CS in den Grenzen des § 70 Telekommunikationsgesetz (TKG).

c) Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht der Netcom CS darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch einer Verbindung), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Netcom CS, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zusteht. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Netcom CS bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Netcom CS kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung der Netcom CS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

11.1 Der Kunde kann gegen Entgeltforderungen der Netcom CS nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die von Netcom CS anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

11.2 Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Netcom CS an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses zu.

11.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 12 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

12.1 Netcom CS kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen werden nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Änderung widerspricht. Schweigt der Kunde auf eine solche Mitteilung, so gelten die Änderungen als genehmigt. Netcom CS wird den Kunden in der Mitteilung auf Bedeutung eines Schweigens besonders hinweisen.

§ 13 Gerichtsstand

13.1 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Netcom CS. Netcom CS ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.